

den, mit 58 fl. Einkommen ausgestattet sein und unter Collatur des v. Weißbach'schen Geschlechts stehen. 8) Die Präbende M. Wilhelms endlich solle 54 fl. Einkommen genießen, drei Messen wöchentlich am Prediger = Altar zu halten verbunden sein und, unter Aufsicht des Dekans und Capitels, stets einem Prediger verliehen werden, der entweder Doctor der Theologie, oder beider Rechte, oder Licentiat, oder wenigstens Magister der freien Künste sein soll.

Weiter wurde bestimmt, der Dekan solle bei der Domkirche seinen bleibenden Sitz haben, das Chor fleißig inspiciere und dem Capitel den gewöhnlichen Eid leisten, wie bei andern Collegiatstiften. Ihm solle die Jurisdiction über alle und jede Personen besagten Collegiums und über den ganzen Klerus der Stadt zustehen, Alles natürlich unter Oberaufsicht des Bischofs von Meissen. Und da die sächsischen Fürsten so hervorragenden Antheil an der Errichtung des Collegiatstifts genommen, so sollen dieselben in künftigen Erledigungsfällen des Dekanats jedesmal dem Senior des Capitels einen von den Capitularen zur Nachfolge zu präsentiren befugt sein, den dann das Capitel auch annehmen solle.

Der Dekan solle, als solcher, von den zusammengeschossenen Geldern jährlich 140 fl. Einkünfte beziehen. Davon soll er 1) einen Rector der Schule halten, welcher Magister der freien Künste und durch ihn und das Capitel zu wählen sein soll. Diesem soll er den nöthigen Unterhalt an Speise und Trank (Bier), nebst drei Schock bester Münze als Gehalt reichen. Nicht minder soll er 2) zwei Kapellane halten und dieselben, in Gemeinschaft mit dem Capitel, ein- und abzusetzen das Recht haben. Jeder von ihnen solle ebenfalls freie Beköstigung vom Dekan, oder, unter Umständen, statt dessen sechs Schock besserer Münze als Aequivalent dafür, außerdem aber an Gehalt jährlich 10 fl. erhalten. Einer dieser Kapellane solle den mit der Präbende des Dekans verbundenen Altar-, der andere den Chordienst desselben besorgen und es sollen dieselben den andern Kapellanen, rücksichtlich der Geschäfte und Ehren, gleich stehen.

Außerdem sollen bei den Altären St. Graßmi, Michaelis, Anna im Chore und der Apostel in der Nicolaikirche perpetuirliche Vicare sein und das Patronat dieser Aemter bei dem Altare St. Graßmi dem Bischof von Meissen, bei dem Altar St. Michaelis den sächsischen Fürsten, bei den Vicareien St. Anna und der Apostel aber den Vorstehern der Kirche zustehen, welche bei Besetzung der letzteren immer